

RS Vwgh 1993/4/23 90/17/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1993

Index

L37133 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Niederösterreich

L82403 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Niederösterreich

Norm

AWG NÖ 1987 §21 Abs1;

AWG NÖ 1987 §21 Abs2;

AWG NÖ 1987 §33;

Rechtssatz

Nach dem klaren Gesetzeswortlaut des § 21 Abs 1 NÖ AWG 1987 in Verbindung mit § 5 Abs 1 der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Abfallwirtschaftsverordnung des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Raume Sankt Pölten vom 1.12.1988 hat für die "zugeteilten" Müllsäcke zunächst, dh vor Erlassung des entsprechenden Abgabebescheides, ein Bescheid über die Anzahl der jährlich vorzusehenden Müllsäcke zu ergehen. Der "faktischen" Ausgabe und Übernahme von Müllsäcken kommt keine rechtliche Bedeutung zu. Die Abgabenschuld entsteht gemäß § 21 Abs 1 NÖ AWG 1987 mit dem Monatsersten, der der BESCHEIDMÄßIGEN FESTSETZUNG der ANZAHL- der aufzustellenden Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) folgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990170130.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at